

# FH-Mitteilungen

21. Juni 2017

Nr. 70 / 2017

---

**Zugangsordnung für die Masterstudiengänge  
„Energiewirtschaft & Informatik“ (3 Semester) und  
„Energiewirtschaft & Informatik“ (4 Semester)  
Fachbereich Energietechnik  
Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 4. Mai 2016 – FH-Mitteilung Nr. 58/2016  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung  
vom 21. Juni 2017 – FH-Mitteliung Nr. 66/2017  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammenge stellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

# **Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Energiewirtschaft & Informatik“ (3 Semester) und „Energiewirtschaft & Informatik“ (4 Semester)**

## **Fachbereich Energietechnik**

## **Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik**

### **an der Fachhochschule Aachen**

vom 4. Mai 2016 – FH-Mitteilung Nr. 58/2016

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 21. Juni 2017 – FH-Mitteliung Nr. 66/2017

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

---

## **Inhaltsübersicht**

<b>§ 1   Geltungsbereich</b>	2
<b>§ 2   Zugangsvoraussetzungen</b>	2
<b>§ 3   Bewerbungsfristen</b>	3
<b>§ 4   Bewerbungsunterlagen</b>	3
<b>§ 5   Zugangskommission/Zugangsverfahren</b>	4
<b>§ 6   Feststellung der Eignung</b>	4
<b>§ 7   Inkrafttreten und Veröffentlichung</b>	4

## **§ 1 | Geltungsbereich**

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für die Masterstudiengänge „Energiewirtschaft & Informatik“ (3 Semester) und „Energiewirtschaft & Informatik“ (4 Semester) an der Fachhochschule Aachen.

## **§ 2 | Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die besondere Eignung für die Masterstudiengänge. Voraussetzungen zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge oder einem vergleichbaren Studiengang:

- A. Elektrotechnik/Energietechnik
- B. Maschinenbau/Energietechnik
- C. Physikingenieurwesen/Physik/Mathematik
- D. Versorgungstechnik/Versorgungswirtschaft
- E. Wirtschaftsingenieurwesen
- F. Energiewirtschaft
- G. Wirtschaftswissenschaften
- H. Informatik/Scientific Programming
- I. Wirtschaftsinformatik
- J. Wirtschaftsmathematik

(2) Ein einschlägiges Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten ist notwendige Voraussetzung zur Teilnahme am viersemestrigen Masterstudiengang. Für den dreisemestrigen Masterstudiengang ist ein einschlägiges Studium im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten notwendige Voraussetzung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mit der Gesamtnote „gut“ absolvierten Hochschulabschluss vorweisen. Alternativ ist bei einer Note in der Bachelorarbeit von „sehr gut“ die Gesamtnote „befriedigend“ ausreichend. Über die Vergleichbarkeit und die fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie den Umfang des Studiums entscheidet die Zugangskommission. Sie bewertet ebenfalls die Vergleichbarkeit des Umfangs und der Note des berufsqualifizierenden Studienabschlusses.

(4) Die Masterstudiengänge können mit den folgenden drei Schwerpunkten studiert werden:

- Energiewirtschaft und Energietechnik
- Energiewirtschaft und Informatik
- Energietechnik und Informatik

Die Bewerber geben in ihrer Bewerbung den gewünschten Schwerpunkt an. In der Prüfungsordnung sind beispielhaft zur Orientierung typische Schwerpunkte für verschiedene Vorqualifikationen beschrieben. Der jeweilige Schwerpunkt wird vor Aufnahme des Studiums durch die Studierende oder den Studierenden und die Zugangskommission festgelegt.

Für den Schwerpunkt „Energiewirtschaft und Energietechnik“ werden vorausgesetzt:

- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Mathematik
- Grundlegende Kenntnisse in der Informationsverarbeitung
- Grundlegende Kenntnisse in der deskriptiven und schließenden Statistik
- Energietechnische und energiewirtschaftliche Vertiefungen in dem Bachelorstudiengang

Für den Schwerpunkt „Energiewirtschaft und Informatik“ werden vorausgesetzt:

- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Mathematik
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Informatik
- Grundlegende Kenntnisse in der deskriptiven und schließenden Statistik

Für den Schwerpunkt „Energietechnik und Informatik“ werden vorausgesetzt:

- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Mathematik
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Informatik
- Grundlegende Kenntnisse in der deskriptiven und schließenden Statistik
- Energietechnische und energiewirtschaftliche Vertiefungen in dem Bachelorstudiengang

Die Zugangskommission stellt auf Basis der Bewerbungsunterlagen fest, ob die geforderten Vorkenntnisse vorliegen. Sollten diese nicht vorliegen, kann die Zugangskommission vorschlagen, dass grundlegende Module als Auflagen zur Erlangung des Abschlusses dieses Masterstudiums erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Die Bestätigung erfolgt dann durch den Prüfungsausschuss.

(5) Geeignet sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(6) Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- a) die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- b) der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder

c) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 1) des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(7) Bei der Wahl der Schwerpunkte 1 und 3 wird eine ausreichende Beherrschung der englischen Sprache zur Teilnahme an den englischsprachigen Modulen empfohlen.

## § 3 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird auf Vorschlag der Zugangskommission „Energiewirtschaft & Informatik“ festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Energietechnik bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann die Zugangskommission eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekannt geben. Unbeschadet dieser Regelungen gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

## § 4 | Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem ausgefüllten Bewerbungsformular bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit Diploma Supplement und ECTS-Notenskala sowie eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records). Falls das Zeugnis in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache vorgelegt werden. Bei einer persönlichen Bewerbung sind die Originaldokumente vorzulegen,
- b) eine amtlich beglaubigte Kopie oder eine direkt von der durchführenden Einrichtung zugesandte Bestätigung der im Graduate Record Examination Test (GRE) erzielten Ergebnisse bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union erworben haben, sofern der Graduate Record Examination Test vorgelegt wird,
- c) Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf, der die Abfolge der relevanten Ausbildungsstationen erkennen lässt.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation in einem Land der Europäischen Union erworben haben, kann in Ausnahmefällen die Bewerbung zum Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach § 2 Absatz 2 erfolgen, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat vorgelegt wird.

In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

## § 5 | Zugangskommission/ Zugangsverfahren

(1) Die erforderliche Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen gemäß Zugangsordnung trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs auf Vorschlag der Zugangskommission des Studiengangs.

(2) Die Zugangskommission setzt sich aus mindestens vier Professorinnen oder Professoren zusammen. Zusätzlich können für den Auswahlprozess qualifizierte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Zugangskommission berufen werden. Für die Mitglieder wird jeweils eine Vertretung bestellt.

(3) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 9 und 10 bestellen die Zugangskommission für die Dauer von vier Jahren.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Die Kommission verabschiedet ihre Vorschläge mit der Mehrheit der Stimmen.

(5) Über die Feststellung der Eignung sowie eventuelle Auflagen gemäß Zugangsordnung wird den Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens schriftlich Auskunft erteilt. Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 6 | Feststellung der Eignung

(1) Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt

a) bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Abschlussnoten nach dem deutschen Bewertungssystem bzw. nach Bewertungssystemen aus Ländern der Europäischen Union, die dem deutschen Bewertungssystem vergleichbar sind, durch die Bewertung der Abschlussnote des berufsqualifizierenden Abschlusses oder der vorhergehenden berufsqualifizierenden Abschlüsse.

b) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation außerhalb der Europäischen Union erworben haben, durch die Bewertung der Abschlussnote des berufsqualifizierenden Abschlusses oder der vorhergehenden berufsqualifizierenden Abschlüsse.

c) sowie für alle Bewerberinnen und Bewerber durch die Bewertung der Einschlägigkeit des bzw. der berufsqualifizierenden Studienabschlüsse und der Gesamtnote bzw. der Note der Abschlussarbeit entsprechend § 3.

(2) Über die Eignungsüberprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

## § 7 | Inkrafttreten\* und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

---

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 04.05.016 (FH-Mitteilung Nr. 58/2016). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 21.06.2017 - FH-Mitteilung Nr. 66/2017) ergeben sich aus der Änderungsordnung.